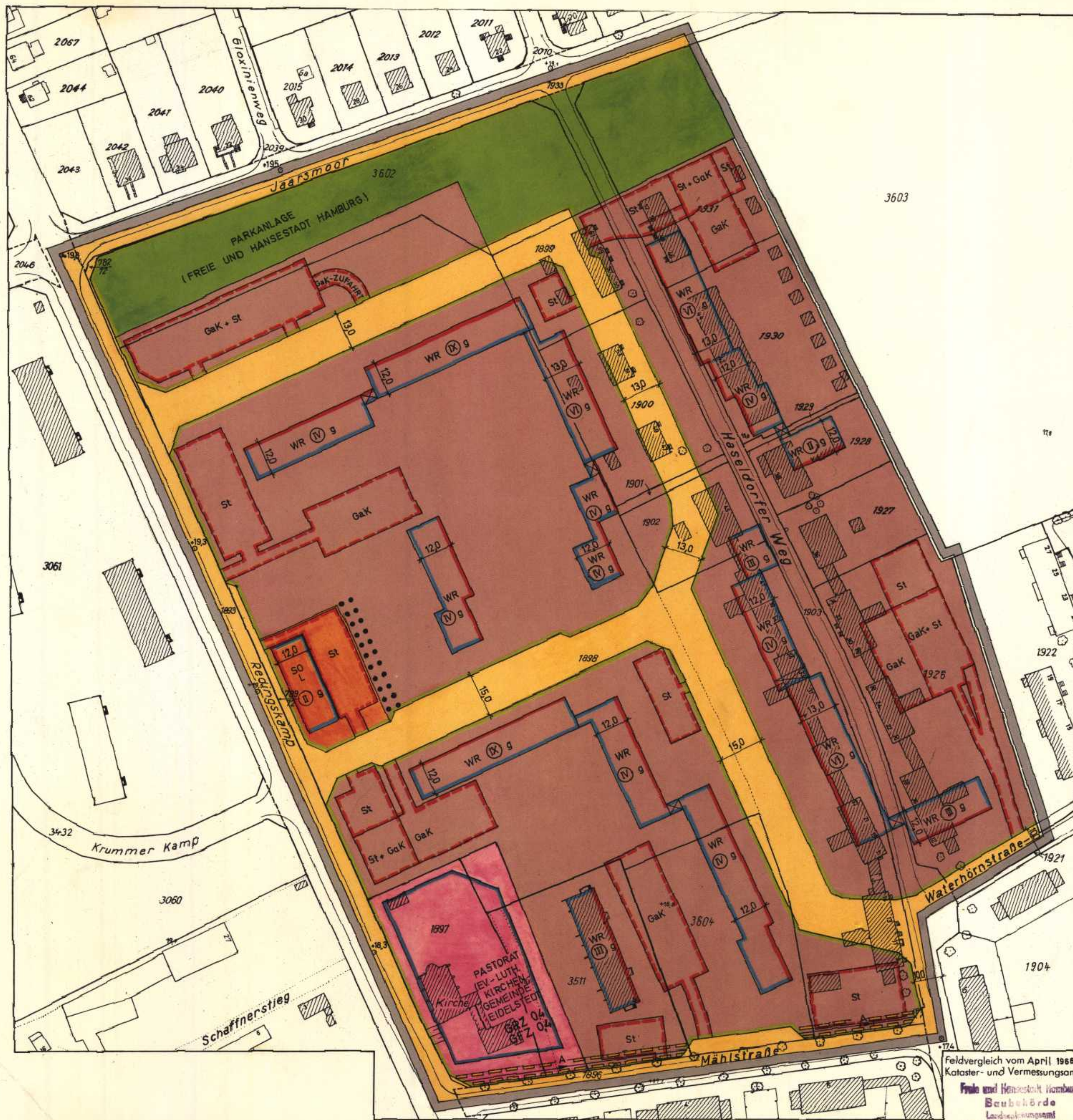
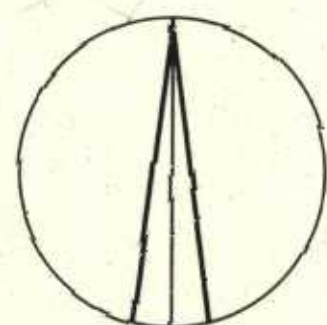


# EIDELSTEDT 39



## BEBAUUNGSPLAN EIDELSTEDT 39

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES  
DES BEBAUUNGSPLANES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
  
- DURCHGÄNGE
- REINE WOHNGEBIETE  
WR
- SONDERGEBIETE  
LADENGEBIETE  
SO  
L
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE  
ZWINGEND
 z.B. ④
- GRUNDFLÄCHENZAHL
 z.B. GRZ 0,4
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 z.B. GFZ 0,4
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
 g
- ANPFLANZUNGSGEBÖT FÜR DICHTWACHSENDE  
BÄUME UND STRÄUCHER
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN  
GEMEINBEDARF
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN
 z.B.  $\odot + 19,3$
- GRÜNFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN UNTER ERDGLEICHE  
MIT EINEM LEITUNGSRECHT  
ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- KENNEICHNUNGEN
- VORHANDENE ABWASSERLEITUNG
- VORHANDENE BAUTEN



1 : 1000

Auszug aus dem Plangesetz: Siehe Rückseite!

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

EIDELSTEDT 39

AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES  
VOM 23. JUNI 1960 (BGBL I S.341)

---

BEZIRK EIMSBÜTTEL
ORTSTEIL 320

(KBL. 5640; B.85u.87)

Offdruck: Vermessungsamt Hamburg 1969

Feldvergleich vom April 1966  
Kataster- und Vermessungsamt  
Freie und Hansestadt Hamburg  
Bau- und Städtebauamt  
Landesvermessungsamt  
Hamburg 36, Stockhausstraße 8  
201 34 10 08

Archiv Nr. 23443 A

## Gesetz über den Bebauungsplan Eidelstedt 39

Vom 27. Oktober 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Eidelstedt 39 für den Geltungsbereich Redingskamp - Jaarsmoor - über das Flurstück 3603, Ostgrenzen der Flurstücke 1931 bis 1926 der Gemarkung Eidelstedt - Waterhörnstraße - Haseldorfer Weg - Mählstraße (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 320) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Ladengebiet sind nur Läden zulässig.
2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
4. Ausnahmen nach § 3 Absatz 3 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) werden ausgeschlossen. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 27. Oktober 1969.

Der Senat

## Gesetz über den Bebauungsplan Marienthal 6

Vom 27. Oktober 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Marienthal 6 für den Geltungsbereich Hammer Straße — Wandsbeker Marktstraße — Botenstieg — Bärenallee (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 510) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher

Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig.

2. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, in den Obergeschossen auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig.
3. Im Kerngebiet an der Wandsbeker Marktstraße sind Wohnungen im dritten und vierten Geschoß zulässig.
4. Außer der im Plan festgesetzten Garage unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 27. Oktober 1969.

Der Senat